Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 6. Wahlperiode: 1963-67

15.02.1966 - Nr. 87 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

6. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 87

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 15. Februar 1966

Gesetz zur Änderung des Bremischen Abgabengesetzes

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Abgabengesetzes mit der Bitte, den Gesetzentwurf als dringlich gemäß Artikel 99 der Landesverfassung zu behandeln und zu beschließen.

Die Finanzdeputation hat dem Gesetzentwurf in ihrer Sitzung am 8. Februar 1966 zugestimmt.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Abgabengesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

In § 1 des Bremischen Abgabengesetzes vom 15. Mai 1962 (SaBremR 60—a—1) wird folgender Absatz eingefügt:

„(2) Wird im Verwaltungsgerichtsverfahren eine Abgabenordnung (Steuer-, Gebühren- oder Beitragsordnung) für rechtsungültig erklärt, so kann eine neue Ordnung, die die gleiche oder eine gleichartige Abgabe regelt, rückwirkend in Kraft gesetzt werden. Die Rückwirkung erstreckt sich auf die Zeit seit dem Inkrafttreten der für ungültig erklärten Ordnung und auf die Bestimmungen der neuen Ordnung, durch welche die Abgabepflichtigen nicht ungünstiger gestellt werden, als nach der für ungültig erklärten Abgabenordnung beabsichtigt war. Sie erstreckt sich nicht auf die unanfechtbar gewordenen ~~veranlagten~~ Fälle nach der für ungültig erklärten Abgabenordnung."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Artikel 1 entspricht inhaltlich § 70a Absatz 1 des Preußischen Kommunalabgabengesetzes. Diese Bestimmung gilt als Landesrecht in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hessen. Die große Bedeutung der vorgesehenen Vorschrift zeigt ein Urteil des Verwaltungsgerichts Bremen vom 10. November 1965, mit dem das Ortsgesetz über die Müllabfuhr für rechtsunwirksam erklärt wurde. Wenn Artikel 1 auch inhaltlich im wesentlichen den Grundsätzen des Bundesverfassungsgerichts zur Rückwirkung von Abgabenordnungen entspricht — Urteile vom 30. April 1952 (BVerfGE 1 S. 264 [280]), vom 24. April 1953 (BVerfGE 2 S. 234 [266]) und vom 24. Juli 1957 (BVerfGE 7 S. 89 [93]), Beschluß BVerfG 16. November 1965 („Betrieb" 1966 S. 19) —, so empfiehlt es sich dennoch, auch für Bremen eine entsprechende Regelung, wie sie in mehreren Ländern für Kommunalabgaben besteht, in das Gesetz selbst aufzunehmen. Es kann trotz sorgfältiger Vorbereitung nicht ausgeschlossen werden, daß eine Abgabenordnung wegen irgendwelcher Mängel für rechtsunwirksam erklärt wird. Es verletzt nicht den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit, wenn in derartigen Fällen eine Abgabenordnung mit dem sachlich gleichen Inhalt mit rückwirkender Kraft erlassen wird. Denn die Gemeinde mußte nachträglich feststellen, daß sie Verhältnisse, die sie geregelt glaubte, auf Grund der Entscheidung des Gerichts tatsächlich nicht wirksam geregelt hatte (vgl. Hurst in Kommunale Steuerzeitschrift 1961 S. 66). Auch für den Bürger war die Belastung voraussehbar und durch sachliche Erwägungen gerechtfertigt. Die vorgesehene Bestimmung sieht daher vor, daß an Stelle von Abgabenordnungen, die wegen inhaltlicher Mängel für ungültig erklärt worden sind, Abgabenordnungen mit rückwirkender Kraft erlassen werden können. Durch die neue Ordnung soll der Abgabepflichtige für die zurückliegende Zeit nicht ungünstiger gestellt werden können, als nach der für ungültig erklärten Ordnung beabsichtigt war. Die Abgabepflichtigen können auf Grund ihrer neuen Veranlagung für die Zeit seit dem Inkrafttreten der für ungültig erklärten Ordnung herangezogen werden (vgl. auch Preuß. OVG Band 78 S. 124). Eine Verjährung des Anspruchs wird in aller Regel auf Grund der Bestimmungen des § 145a Absatz 1 AO bzw. § 18 Absatz 5 Brem. Gebührengesetz nicht eingetreten sein. Die Gemeinde ist nach diesen Bestimmungen gehalten, spätestens sechs Monate nach der rechtskräftigen Entscheidung des Verwaltungsgerichts die neue Heranziehung durchzuführen.

Carl Schünemann Bremen